

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



71. SONDERNUMMER

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 24. 06. 2026

36.b Stück

Verordnung des Rektorats

über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung

für das Masterstudium Psychotherapie

Beschluss des Rektorats vom 18.06.2026

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Verordnung des Rektorats
über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten
und die Festlegung der anzuwendenden Satzung
für das Masterstudium Psychotherapie**

Die Rektorate der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz haben gemäß § 54e Abs. 3 UG festgelegt, welche Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der beteiligten Universitäten im Rahmen des gemeinsam eingerichteten Masterstudiums Psychotherapie zur Anwendung kommen.

Zuständigkeit studienrechtlicher Organe

§ 1

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt an der Universität Graz.

(2) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich nicht auf eine bestimmte Prüfung beziehen, ist das Rektorat oder studienrechtliche Organ der Universität Graz zuständig. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- Meldung der Fortsetzung des Studiums
- Erlöschen der Zulassung
- Beurlaubung
- Studienbeitrag
- Verleihung des akademischen Grades
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements
- Genehmigung einer Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer
- Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG
- Anerkennung von Prüfungen und anderer Studienleistungen gemäß § 78 UG und wissenschaftlichen Arbeiten gem. § 85 Abs. 2 UG
- Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung
- Ausschluss vom Studium aufgrund von Verstoß gegen die Vorschriften zur Guten Wissenschaftlichen Praxis

(3) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Lehrveranstaltung und/oder Prüfung beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der der/die Studierende im konkreten Fall die betreffende Lehrveranstaltung/Prüfung ablegt. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Einsetzung von Prüfer:innen und Prüfungskommissionen
- Abmeldung von Prüfungen
- Abbruch von Prüfungen
- Aufhebung von Prüfungen gemäß § 79 UG
- Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen
- Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen
- Nichtigerklärung von Beurteilungen

(4) Für die Masterarbeit und sämtliche damit zusammenhängende studienrechtlichen Angelegenheiten ist das studienrechtliche Organ der Universität Graz zuständig. Dazu zählt insb. Folgendes:

- Entgegennahme der Meldung des Themas von Masterarbeiten
- Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Masterarbeiten und Zuweisung von Studierenden zu Betreuer:innen
- Ausschluss der Benützung der Masterarbeit
- Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Masterarbeiten
- Nichtigerklärung von Beurteilungen von Masterarbeiten

Anzuwendende Satzung

§ 2

(1) Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 1, 2 und 4 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien der Universität Graz anzuwenden.

(2) Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 3 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien jener Universität anzuwenden, an der der/die Studierende die betreffende Prüfung ablegt.

(3) Die Studierenden sind im Rahmen des gemeinsamen Masterstudiums Psychotherapie berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen.

In-Kraft-Treten

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Der Rektor:
Riedler